

## **Tagesordnung**

**der 13. Sitzung des Kreisausschusses am  
Donnerstag, 22. September 2011, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010
3. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010
4. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
6. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
7. Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

10. Vergabe eines Auftrags für die Erstellung hochauflösender Orthophotomosaike
11. Bestandserklärung für die Verkehrsbetriebe der westEnergie und Verkehr GmbH bis 2019
12. Genehmigung einer Dienstreise
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 1:**

### **Ausschussergänzungswahlen**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss        | 22.09.2011            |
| Kreistag              | 29.09.2011            |

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | nein |
|----------------------------------|------|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Herr Joachim Zöhren, der bislang stellvertretender sachkundiger Bürger im Schulausschuss war, hat mit Schreiben vom 21.06.2011 mitgeteilt, dass er dieses Amt mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Seitens der FDP-Fraktion wird als neues stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses Frau Sarah Cremer vorgeschlagen.

Herr Dr. Wilfried Boms hat mit Wirkung vom 23.06.2011 seinen Austritt aus der UB-UWG-Fraktion erklärt und gleichzeitig das Amt als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt und Verkehr niedergelegt.

Die UB-UWG-Fraktion wird bis zur Sitzung des Kreisausschusses noch einen Neubesetzungsvorschlag unterbreiten.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 2:

### Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2010

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------|----------------|
| Kreisausschuss | 22.09.2011     |
| Kreistag       | 29.09.2011     |

|                           |    |
|---------------------------|----|
| Finanzielle Auswirkungen: | ja |
|---------------------------|----|

|                   |      |
|-------------------|------|
| Leitbildrelevanz: | nein |
|-------------------|------|

|                     |      |
|---------------------|------|
| Inklusionsrelevanz: | nein |
|---------------------|------|

Im Rahmen der Haushaltsausführung kann sich ein Mehrbedarf bei den im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen ergeben, weil die Entwicklung der Haushaltswirtschaft anders verläuft als nach dem Haushaltsplan vorgesehen. Gem. § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW sind diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Im Haushaltsjahr 2010 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 4.984.711 €, die alle durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen an anderer Stelle im Haushalt ausgeglichen werden konnten. Die Deckung dieser Überschreitungen war in jedem Fall gewährleistet. Von den unabweisbaren Abweichungen entfiel der größte Teil auf den Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft mit insgesamt 2.723.355 €. Hierin enthalten ist u.a. die Abwicklung der Weiterleitung der Wohngelderstattung des Landes NRW an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. Kreistagsbeschluss vom 21.12.2010. Auf die Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte entfiel ein Betrag von insgesamt 657.738 €. Diesen Mehraufwendungen standen Mehrerträge durch die Auflösung von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger gegenüber.

Die als **Anlage 1** beigefügte Zusammenfassung zeigt die Haushaltsüberschreitungen in den Produktgruppen.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 3:**

### **Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010**

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Sitzungstermin</b> |
|----------------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss             | 22.09.2011            |
| Kreistag                   | 29.09.2011            |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 03.11.2011            |

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | ja |
|----------------------------------|----|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Grundsätzlich kann ein Jahresabschluss nur erstellt werden, wenn der Abschluss des Vorjahres festgestellt wurde und über die Ergebnisverwendung des Vorjahres entschieden wurde. Zum Jahresabschluss 2009 liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Dennoch hat die Verwaltung den Jahresabschluss 2009 dem Kreistag noch nicht zur Feststellung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses vorgelegt. Grund hierfür ist ein Vorschlag der Landesregierung NRW im Rahmen der NKF-Evaluierung zur Umgestaltung der Ausgleichsrücklage. Kreiskämmerer Schöpgens hat hierzu in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.05.2011 und in der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 berichtet. Durch eine Gesetzesänderung könnte der Jahresüberschuss 2009 ggf. ganz oder teilweise der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Um diese Chance – auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – möglichst lange zu wahren, ist eine Beschlussfassung des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und die Verwendung des Jahresüberschusses erst für die Kreistagssitzung am 17.11.2011 vorgesehen.

Um Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 zu vermeiden, hat die Verwaltung hierin folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 vor dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 fest.
2. Der Kreistag beschließt, den Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2009 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Begründung:

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist im Jahr 2011 nicht mehr mit der oben geschilderten Gesetzesänderung zu rechnen. Da der Ausgleichsrücklage nach der aktuellen Fassung des § 75 Abs. 3 S. 4 GO nur Jahresüberschüsse zugeführt werden können, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat, und diese Voraussetzung im Jahresabschluss des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2009 nicht erfüllt wird, verbleibt derzeit nur eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage.

Sollte die Gesetzesänderung noch vor dem Beratungstermin des Kreistages am 17.11.2011 in Kraft treten, wird die Verwaltung die Beschlussempfehlung zur Verwendung des Jahresüberschusses 2009 entsprechend ändern und einen überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2010 vorlegen. Sofern die Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird die Verwaltung prüfen, ob die Ausgleichsrücklage noch angepasst werden kann.

Kreiskämmerer Schöpgens hat bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.07.2011 über das voraussichtliche Jahresergebnis 2010 berichtet. Nach damaligem Stand wurde in der Ergebnisrechnung, das heißt in der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des Jahres 2010, ein Fehlbetrag von 100.000 bis 160.000€ prognostiziert. In dem jetzt vorliegenden Entwurf der Ergebnisrechnung 2010 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.831,95 € ausgewiesen.

Der gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2010 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt. Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag zuzuleiten.

Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung (**Anlage 2**), der Finanzrechnung (**Anlage 3**), den Teilrechnungen, der Bilanz (**Anlage 4**) und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Zahlenwerk des kompletten NKF-Jahresabschlusses hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes (z. B. der Teilrechnungen) und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. Unabhängig von der bevorstehenden detaillierten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss haben selbstverständlich alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, den Entwurf des Jahresabschlusses 2010 zur Kenntnis zu nehmen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 4:

#### **Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Kreisausschuss        | 22.09.2011            |
| Kreistag              | 29.09.2011            |

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | nein |
|----------------------------------|------|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 16.09.2008 ist seit dem 01.11.2008 in Kraft.

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom 18.05.2011 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt. Der Antrag wird mit den für das Taxigewerbe gravierend gestiegenen Kosten, insbesondere der Treibstoffpreise und Kfz-Versicherungsbeiträge, begründet.

Aufgrund der Erfahrungen aus den im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des derzeit (noch) gültigen Taxentarifs geführten Gesprächen, Diskussionen und Abstimmungen hatte die Verwaltung die Notwendigkeit erkannt, eine objektive, fachliche Feststellung und Bewertung der tatsächlichen Gegebenheiten und eventuellen Erfordernisse im Bereich des sog. Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen (Taxen, Mietwagen) vornehmen zu lassen. Dabei sollte auch die betriebswirtschaftliche Situation der Unternehmer angemessen berücksichtigt werden. Im September 2009 wurde dazu die bundesweit branchenführende Fa. Linne& Krause aus Hamburg mit der Erstellung eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreisgebiet Heinsberg gem. § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beauftragt.

Seit März d. J. liegt dieses Gutachten vor. Auf den Bericht des Landrates in der Sitzung des Kreisausschusses am 31.03.2011 wird ergänzend hingewiesen. Das Gutachten enthält hilfreiche Aussagen zur Einschätzung und Entscheidung über den jetzt aktuell vorliegenden Antrag der Fachvereinigung auf Erhöhung des Taxentarifs. So sind die beantragten Beträge in den einzelnen Tarifstellen im Lichte der diesbezüglich allgemein gültigen Kernaussage zu betrachten, dass insgesamt ein „Nachholbedarf“ von annähernd 10 % zu erkennen sei.

Die Verwaltung hat sich zudem einen Überblick über die Tarife der Nachbarkreise und -städte verschafft. Dabei ist festzustellen, dass diese zwar jetzt schon in den meisten Positionen geringfügig höhere Beträge ausweisen als der hiesige Tarif; dennoch liegen den Aufsichts- und

Genehmigungsbehörden zumindest in Aachen, Düren und Viersen ebenfalls aktuelle Erhöhungsanträge vor.

Die beantragte Erhöhung ist von Tarifstelle zu Tarifstelle sehr unterschiedlich; im Durchschnitt würde eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages eine Erhöhung des Taxentarifs um 17,82 % bedeuten. Ein solcher Anstieg ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Tarifvorschlag erarbeitet, der nach Einschätzung der Verwaltung ausgewogene und angemessene Beträge enthält. Die durchschnittliche prozentuale Erhöhung würde bei 11,68 % liegen. Bei der Durchschnittsermittlung wurde die Tarifstelle „Grundgebühr“ nicht berücksichtigt. Hier sollte nach Ansicht der Verwaltung eine Änderung der Tarifstruktur vorgenommen werden.

Mit einer von 2,40 € auf 5,00 € deutlich erhöhten Grundgebühr, die dann allerdings zusätzlich die ersten 2 Kilometer und innerhalb dieser Wegstrecke 5 Minuten Wartezeit beinhaltet, könnten viele Kurzstreckenfahrten pauschal bedient und abgerechnet werden. Das hätte die Vorteile, dass die Taxi-Unternehmer dem vielfach geäußerten Wunsch der Kunden auf Erteilung einer konkreten, verlässlichen Fahrtpreisauskunft - wenigstens im Bereich dieser Kurzstreckenfahrten - nachkommen und der Konkurrenz der Mietwagen entgegentreten können. Sobald der Fahrtweg über 2 Kilometer oder die Wartezeit über 5 Minuten hinausgeht, berechnet der Taxameter das Beförderungsentgelt nach der üblichen Tarif-Systematik.

Im August 2011 wurde zur beabsichtigten Veränderung des Taxentarifs seitens der Verwaltung eine Besprechung u. a. mit Vertretern der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Geschäftsführer und ein Unternehmer als Delegierter) und der IHK Aachen durchgeführt. Die beabsichtigten strukturellen Veränderungen bei der Grundgebühr waren dabei ein Schwerpunktthema.

Daneben wurde auch der Vorschlag entwickelt, in der Neuregelung den bisherigen Zuschlag für „Großraumtaxen“ in einen Zuschlag für „spezielle Fahrzeuge“ umzuwandeln. Der Zuschlag zum Grundpreis würde damit künftig neben den PKW mit neun Sitzplätzen auch Fahrzeuge mit Rampe und Fixierungssystem für einen Fahrgast im Rollstuhl erfassen. Auch diese Fahrzeuge verursachen für die Taxiunternehmen einen erhöhten Aufwand.

Zusätzlich wurden alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg auf der Basis des ursprünglichen Erhöhungsantrages der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. über zwei Umfragen an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlages zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Dabei wurde auch die Sichtweise zur beabsichtigten Einführung eines „Kurzstreckentarifs“ durch Anhebung des Grundpreises abgefragt.

Unter Abwägung der Empfehlungen aus der für den Kreis Heinsberg durchgeführten gutachterlichen Untersuchung, der Inhalte der zwischenzeitlich geführten Gespräche und Diskussionen und der Ergebnisse der durchgeführten Umfragen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

- |                                                                                                                                 |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>a) Grundpreis</b>                                                                                                            | <b>5,00 €</b> |
| einschließlich einer Wegstrecke von 2,00 km. Innerhalb dieser Strecke ist eine Wartezeit von 5 Minuten im Grundpreis enthalten. |               |

**b) Wegstreckenentgelt**

Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr  
(für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,60 €

Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
(für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,70 €

**c) Wartezeiten**

Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 13,33 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 27,00 €

**d) Einsatz spezieller Fahrzeuge**

Bei Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs, (z. B. Großraumtaxi) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von 6,00 €

Die Empfehlung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag, der den Unternehmen bei der zuletzt aktuell durchgeführten Umfrage vorgestellt wurde.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Verordnungs-Entwurfs ist als **Anlage 6** beigelegt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind im Taxentarif unterstrichen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln sowie die Betriebsstelle in Aachen - hat auf Nachfrage zwischenzeitlich bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, keine Änderungsverordnung zu erlassen, sondern die bisherige Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag die Beschlussfassung über die Verordnung in der beigelegten Fassung zu empfehlen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz**

| <b>Beratungsfolge</b>                 | <b>Sitzungstermin</b> |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011            |
| Kreisausschuss                        | 22.09.2011            |
| Kreistag                              | 29.09.2011            |

|                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | rd. 2.000,00 € / Jahr |
|----------------------------------|-----------------------|

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | 4.2 |
|--------------------------|-----|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

Im Zuge landesweiter Bestrebungen zur Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen einschließlich der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in NRW und nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 21.06.1995, im Kreisausschuss am 07.11.1996 und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hat der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bereits 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und die Erlaubniserteilung bei Bewerbern um die Heilpraktikererlaubnis geschlossen. Nach vorgeschriebener Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hat die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Verwaltungsgebührenordnung dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) wurde nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011, im Kreisausschuss am 31.03.2011 und letztlich im

Kreistag am 07.04.2011 (TOP 5) ergänzend zu der mit der Stadt Köln bestehenden Vereinbarung eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen für Physiotherapeuten abgeschlossen. Eine gleichlautende Vereinbarung hat im Übrigen auch die Stadt Köln mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Anlässlich der beschriebenen geänderten Rechtslage hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 17.06.2011 die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt. Gleichzeitig wurde angeboten, in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Folgevereinbarung abzuschließen, die allerdings inhaltlich modifiziert ist. Zum einen möchte die Stadt Köln die Vereinbarung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzen und ausdrücklich ausschließen, dass mögliche zukünftig geltend gemachte Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten, etc.) von dieser Vereinbarung erfasst werden. Da im Rahmen einer Überprüfung von der Stadt Köln zwischenzeitlich berechnet wurde, dass die für die Heilpraktikerüberprüfungen nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren nicht kostendeckend sind, beansprucht die Stadt Köln zum anderen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich des Defizits. Es wurde angeboten, dieses auf der Grundlage von Daten des jeweiligen Vorjahres jährlich neu zu ermittelnde Defizit auf Basis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umzulegen. Unter der Annahme, dass alle bislang beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung fortsetzen, hat eine Modellberechnung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2010 einen Defizitausgleich i. H. v. rd. 661,00 € je 100.000 Einwohner ergeben; auf den Kreis Heinsberg entfällt dabei ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.685,23 €. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Köln, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Vereinbarung soll unbefristet sein und - erstmals nach Ablauf von zwei Jahren - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein.

Bei einem Arbeitstreffen der kommunalen Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirks Köln am 26.05.2011 wurden der Entwurf einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ein konzertiertes Vorgehen gemeinsam erörtert. Es bestand die einhellige Einschätzung, dass die Fortführung eines zentralisierten Verfahrens weiterhin Synergieeffekte bietet, eine bessere Bearbeitungsroutine ermöglicht und im Interesse einer Vereinheitlichung von Prüfungskriterien und -inhalten sowie einer Gleichbehandlung der Bewerber liegt. Auf Ebene des Regierungsbezirks Köln lag die Anzahl maßgeblicher Prüfverfahren in den vorausgegangenen 3 Jahren bei insgesamt 1.376; aus dem Kreis Heinsberg waren dabei 39 Bewerber. Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln - vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Gremien - eine Folgevereinbarung mit der Stadt Köln mit beschriebenem Inhalt abschließen werden.

Nach Überzeugung der Verwaltung bietet sich auch für den Kreis Heinsberg keine praktikable und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Alternative. Der von der Stadt Köln erarbeitete Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist den Erläuterungen als **Anlage 7** beigelegt.

**Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 6:**

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

| <b>Beratungsfolge</b>                 | <b>Sitzungstermin</b> |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011            |
| Kreisausschuss                        | 22.09.2011            |
| Kreistag                              | 29.09.2011            |

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | nein |
|----------------------------------|------|

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | 3.1 |
|--------------------------|-----|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

### 1. Allgemeines:

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 16.03.2011 anhand einer PowerPoint-Präsentation des Landkreistages NRW über den Gesetzentwurf zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes berichtet.

Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurde am 24.03.2011 verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.06.2011 erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen um die Verlängerung von Fristen zur rückwirkenden Beantragung von Leistungen. Dieses Gesetz ist am 01.07.2011 ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die regionalen Leistungsteams des Jobcenters Kreis Heinsberg für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz sind die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Lange ungeklärt war die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten von Kinderzuschlag und von Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Durch Verordnung vom 12.07.2011 des Landes NRW, bekannt gegeben mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 und mit Wirkung vom 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten, wurden die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde erklärt.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben sich darüber verständigt, die Anträge für die Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Sozialämtern in den Rathäusern der Kommunen entgegenzunehmen und an den Kreis zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung weiterzuleiten. Natürlich bleibt es den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaushaus vorzusprechen. Für die Berechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz hat sich aufgrund des späten Erlasses der Zuständigkeitsverordnung ein nicht unerheb-

licher Antragsstau gebildet. Die Verwaltung ist bemüht, die Rückstände in möglichst unbürokratischer Weise abzubauen.

Die Refinanzierung der Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 11,3% von 24,5% auf 35,8%. Ausgehend von zu erwartenden Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 34,5 Mio. € im Jahre 2011 ergibt sich für den hiesigen Kreis folgendes Bild:

|                                                                                                                   |        |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------|
| ursprüngliche Bundesbeteiligung                                                                                   | 24,5 % | 8.452.000,00 €         |
| Warmwasserbereitung                                                                                               | 1,9 %  | 655.500,00 €           |
| Verwaltungskosten Bildungspaket<br>(SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld)                                             | 1,2 %  | 414.000,00 €           |
| Zwischensumme                                                                                                     | 27,6%  | 9.521.500,00€          |
| Schulsozialarbeit/Hort                                                                                            | 2,8%   | 966.000,00€            |
| = Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II                                                                       | 30,4%  | 10.487.500,00 €        |
| Maßnahmekosten Bildungs-/Teilhabepaket<br>nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben SGB II und § 6b<br>Bundeskindergeldgesetz) * | 5,4%   | 1.863.000,00 €         |
| KdU-Bundesbeteiligung insgesamt                                                                                   | 35,8%  | <b>12.350.500,00 €</b> |

\* ab 2012 Revision rückwirkend möglich

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich 3 Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganzjährig beschäftigten Bürokraft. Die Personalkosten werden über das in der Tabelle dargestellte Verwaltungskostenbudget für das Bildungspaket refinanziert.

## 2. Schulsozialarbeit:

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt der Bund zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten. Der Kreis Heinsberg erhält dazu jährlich Bundesmittel in Höhe von ca. 960.000,00 €, befristet bis zum 31.12.2013 (siehe vorstehende Tabelle).

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktrechtlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen. Über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel können bis zu 14 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschlossen, selbst keine zusätzlichen Stellen einzurichten, vielmehr wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten, 1 ggf. 2 Stellen unmittelbar an den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu installieren. Folgende Städte und Gemeinden haben bisher Interesse an der Beschäftigung von Schulsozialarbeitern bekundet:

Stadt Erkelenz – 2 Stellen,  
Gemeinde Gangelt – 1 Stelle,  
Stadt Geilenkirchen – bis zu 2 Stellen,  
Stadt Hückelhoven (über gemeinnützigen Bildungsträger) – 1 Stelle,  
Stadt Heinsberg – bis zu 2 Stellen,  
Gemeinde Selfkant – 1 Stelle,  
Gemeinde Waldfeucht (über gemeinnützigen Förderverein) – 1 Stelle,  
Stadt Wegberg – 2 Stellen,  
Übach-Palenberg – 2 Stellen.

Außerdem sind 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schüler/innen und Ausbildungsabbrechern.

Die Modalitäten zu den Voraussetzungen der Finanzierungszusage, zur Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Heinsberg, die Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals, zur Höhe der zu zahlenden Entgelte, zur Laufzeit etc. sollen in einem zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Heinsberg zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; der Entwurf des Vertrages ist der Einladung als **Anlage 8** beigelegt. Alternativ kann der Vertrag auch unmittelbar mit gemeinnützigen Trägervereinen oder Bildungsträgern und Schulzweckverbänden geschlossen werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einstellungen zügig vorgenommen werden können und die sich daraus ergebenden Hilfsangebote noch im Laufe dieses Jahres zum Tragen kommen.

### **Beschlussempfehlung:**

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss und dem Kreistage einstimmig, dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des der Einladung beigelegten Vertragsentwurfes zuzustimmen.

## **Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 22.09.2011

---

### **Öffentliche Sitzung:**

### **Tagesordnungspunkt 7:**

**Antrag gem. § 5 GeschO der CDU-Fraktion betr. „Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen“**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
|-----------------------|-----------------------|
| Finanzausschuss       | 19.07.2011            |
| Kreisausschuss        | 22.09.2011            |
| Kreistag              | 29.09.2011            |

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b> | 927.097,09 € |
|----------------------------------|--------------|

|                          |      |
|--------------------------|------|
| <b>Leitbildrelevanz:</b> | nein |
|--------------------------|------|

|                            |      |
|----------------------------|------|
| <b>Inklusionsrelevanz:</b> | nein |
|----------------------------|------|

Es wird auf den als **Anlage 9** beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 01.06.2011 verwiesen. Hierin beantragt die CDU-Fraktion eine Entlastung der kreisangehörigen Kommunen in Höhe der ersparten ÖPNV-Aufwendungen von rund 1 Mio. €. Dies sei zu vertreten, da die Kreisumlage für 2011 entsprechend niedriger veranschlagt worden wäre, wenn die Höhe des tatsächlichen Verkehrsverlustes 2010 noch rechtzeitig für die Haushaltsplanung bekannt geworden wäre.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19.07.2011 hat Kreiskämmerer Schöpgens diese Auffassung bestätigt. Nach Berechnungen der Verwaltung ergibt sich ein Betrag von 927.097,09 €, der zu erstatten wäre. In der praktischen Umsetzung kann die Entlastung beim nächsten Zahlungstermin für die Kreisumlage am 30.09.2011 berücksichtigt werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Finanzausschuss dem Kreisausschuss und dem Kreistag einstimmig, zu beschließen, die Einsparung bei den ÖPNV-Aufwendungen in Höhe von 927.097,09 € in Relation der Umlagegrundlagen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung zur Kreisumlage an die Städte und Gemeinden zu erstatten.

## Haushaltsüberschreitungen in den einzelnen Produktgruppen im Jahre 2010

| Produktgruppe |                                                                               | Betrag    | Erläuterung                                                                                                                            |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0101          | Politische Gremien                                                            | 19.132 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0103          | Frauenförderung und Gleichstellung                                            | 1.890 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0104          | Beschäftigtenvertretung                                                       | 3.865 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0105          | Rechnungsprüfung                                                              | 7.688 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0105          | Rechnungsprüfung                                                              | 25.786 €  | Mehrbedarf für externe Prüfungskosten                                                                                                  |
| 0106          | Zentrale Dienste                                                              | 8.786 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0107          | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit                                             | 2.000 €   | Mehrbedarf für öffentliche Bekanntmachungen                                                                                            |
| 0107          | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit                                             | 528 €     | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0108          | Personalmanagement                                                            | 281.515 € | Mehrbedarf für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen                                                                                  |
| 0108          | Personalmanagement                                                            | 29.137 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0108          | Personalmanagement                                                            | 357.892 € | Mehrbedarf für Beihilferückstellungen                                                                                                  |
| 0109          | Finanzmanagement und Rechnungswesen                                           | 22.682 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0110          | Organisationsangelegenheiten und technikunterstützte Informationsverarbeitung | 8.600 €   | Mehrbedarf für Softwarelizenzgebühren                                                                                                  |
| 0110          | Organisationsangelegenheiten und technikunterstützte Informationsverarbeitung | 3.149 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0111          | Recht und Kommunalaufsicht                                                    | 8.874 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0112          | Grundstücks- und Gebäudemanagement                                            | 428 €     | Mehrbedarf für Softwaredienstleistungen                                                                                                |
| 0112          | Grundstücks- und Gebäudemanagement                                            | 2.417 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0113          | Repräsentation und Partnerschaften                                            | 1.588 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0114          | Kreispolizeibehörde                                                           | 31.516 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0115          | Schulaufsicht                                                                 | 1.645 €   | Mehrbedarf für Geschäftsaufwendungen                                                                                                   |
| 0115          | Schulaufsicht                                                                 | 5.988 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0201          | Allgemeine Sicherheit und Ordnung                                             | 12.000 €  | Mehraufwendungen durch Reparatur einer Geschwindigkeitsmeßanlage                                                                       |
| 0201          | Allgemeine Sicherheit und Ordnung                                             | 10.215 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0202          | Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung                               | 7.367 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0203          | Überwachung von Erzeugnissen und Gewinnung vom Tier stammender Lebensmittel   | 6.783 €   | Mehrbedarf für den Kauf von Haftetiketten, für Untersuchungskosten und die Wegstreckenentschädigung der nebenamtl. Fleischbeschauärzte |
| 0203          | Überwachung von Erzeugnissen und Gewinnung vom Tier stammender Lebensmittel   | 3.321 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0204          | Tierseuchenbekämpfung                                                         | 7.477 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0205          | Tiergesundheit/Tierschutz                                                     | 6.778 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0206          | Verkehrsangelegenheiten                                                       | 7.691 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0207          | Fahr- und Beförderungserlaubnisse                                             | 12.700 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0208          | Kfz-Angelegenheiten                                                           | 11.597 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0209          | Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten                            | 4.570 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0210          | Wahlen                                                                        | 36.700 €  | Mehrbedarf für Wahlkostenerstattungen                                                                                                  |
| 0210          | Wahlen                                                                        | 1.350 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0211          | Feuerschutz                                                                   | 24.492 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0212          | Rettungsdienst                                                                | 33.477 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0213          | Zivil- und Katastrophenschutz                                                 | 1.554 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0302          | Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte                  | 8.727 €   | Mehrbedarf für die Schülerunfallversicherung und für das regionale Bildungsnetzwerk                                                    |
| 0302          | Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte                  | 7.117 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0401          | Kulturförderung                                                               | 4.264 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0402          | Volkshochschule                                                               | 5.852 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0404          | Museum                                                                        | 3.029 €   | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0501          | Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII                               | 21.800 €  | Mehraufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hilfen zur Gesundheit                                                             |
| 0501          | Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII                               | 36.513 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0502          | Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II                                     | 23.645 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0503          | Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz                                   | 375 €     | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0504          | Leistungen für Schwerbehinderte nach dem SGB IX                               | 18.609 €  | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |
| 0505          | Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege                            | 187.229 € | Mehrbedarf für Hilfe zur Pflege und für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung                                                 |
| 0505          | Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege                            | 641 €     | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                  |

## Haushaltsüberschreitungen in den einzelnen Produktgruppen im Jahre 2010

| Produktgruppe |                                                                                                     | Betrag             | Erläuterung                                                                                                                                                                    |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0506          | Betreuungseinrichtungen                                                                             | 658 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0507          | Leistungen für Heimkehrer und politische Häftlinge                                                  | 230 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0508          | Sonstige soziale Leistungen                                                                         | 34.657 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0601          | Tageseinrichtungen und -pflege                                                                      | 67.572 €           | Mehrbedarf für Angebote zur Sprachförderung und Mehraufwendungen im Bereich Tagespflege                                                                                        |
| 0601          | Tageseinrichtungen und -pflege                                                                      | 1.951 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0602          | Tageseinrichtungen für Kinder                                                                       | 1.863 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0603          | Kinder- und Jugendarbeit                                                                            | 1.654 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0604          | Einrichtungen Jugendarbeit                                                                          | 899 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0605          | Sonstige Jugendhilfeleistungen                                                                      | 284.524 €          | Mehrbedarf für Heimeleistungen an Minderjährige, für die Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen, für "INSPE"/ Volljährige und Software-Pflege                              |
| 0605          | Sonstige Jugendhilfeleistungen                                                                      | 36.129 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0606          | Sonstige Einrichtungen für junge Menschen und Familien                                              | 1.314 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0607          | Unterhaltsvorschuss                                                                                 | 56.714 €           | Mehrbedarf für UVG-Leistungen und für Sachkosten                                                                                                                               |
| 0607          | Unterhaltsvorschuss                                                                                 | 4.737 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0608          | Bundeselterngeld und Elternzeit                                                                     | 6.272 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0701          | Gesundheitsförderung                                                                                | 14.709 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0702          | (Amtsärztliche) Gutachten und Stellungnahmen                                                        | 11.318 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0703          | Gesundheitshilfe                                                                                    | 29.407 €           | Mehrbedarf für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung                                                                                                                  |
| 0703          | Gesundheitshilfe                                                                                    | 13.893 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0704          | Gesundheitsschutz                                                                                   | 6.077 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0901          | Räumliche Planung                                                                                   | 2.386 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0902          | Vermessungen, Erhebung und Führung von Geobasisdaten                                                | 23.100 €           | Mehraufwendungen für sonstige Dienstleistungen                                                                                                                                 |
| 0902          | Vermessungen, Erhebung und Führung von Geobasisdaten                                                | 20.054 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0903          | Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement                                                          | 13.454 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 0904          | Grundstückswertermittlung                                                                           | 3.859 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1001          | Maßnahmen der Bauaufsicht                                                                           | 6.000 €            | Mehraufwendungen für Softwarelizenzen                                                                                                                                          |
| 1001          | Maßnahmen der Bauaufsicht                                                                           | 18.983 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1002          | Wohnungsbauförderung                                                                                | 12.075 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1003          | Subjektbezogene Förderung für Wohnraum, Wohnraumsicherung und -versorgung, Wohnungsmarktbeobachtung | 823 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1101          | Überwachung des Grundwassers                                                                        | 3.302 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1102          | Bereitstellung abfallwirtschaftlicher Einrichtungen                                                 | 6.891 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1103          | Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften                                                          | 4.804 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1104          | Entwässerung und Abwasserbeseitigung                                                                | 7.011 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1105          | Altlasten                                                                                           | 1.366 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1201          | Öffentliche Verkehrsflächen                                                                         | 4.304 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1202          | Verkehrliche Planung                                                                                | 3.717 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1203          | ÖPNV                                                                                                | 833 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1301          | Landschaftsentwicklung                                                                              | 6.958 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1302          | Eingriffe in Natur und Landschaft                                                                   | 4.213 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1303          | Landschaftsorientierte Erholung                                                                     | 774 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1304          | Artenschutz                                                                                         | 1.157 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1305          | Wasser und Wasserbau                                                                                | 4.525 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1401          | Bodenschutz                                                                                         | 2.291 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1402          | Immissionsschutz                                                                                    | 13.503 €           | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1403          | Öffentlichkeitsarbeit und Projekte im Umweltschutz                                                  | 121 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1501          | Wirtschafts- und Strukturförderung                                                                  | 391 €              | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1502          | Anteile an Unternehmen                                                                              | 185.195 €          | Mehrbedarf für die Kapitalertragsteuer auf den Gewinnanteil der KWH GmbH                                                                                                       |
| 1502          | Anteile an Unternehmen                                                                              | 2.023 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| 1601          | Allgemeine Finanzwirtschaft                                                                         | 2.723.355 €        | Mehrbedarf für die Landschaftsumlage, zur Weiterleitung der Wohngelderstattung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung |
| 1601          | Allgemeine Finanzwirtschaft                                                                         | 1.685 €            | Mehrbedarf für Pensionsrückstellungen                                                                                                                                          |
| <b>Summe:</b> |                                                                                                     | <b>4.984.711 €</b> |                                                                                                                                                                                |

**Die Ergebnisrechnung**

|                                                       | Ergebnis des<br>Vorjahres | Fortgeschrie-<br>bener Ansatz<br>des<br>Haushalts-<br>jahres | Ist-Ergebnis des<br>Haushalts-<br>jahres | Vergleich:<br>Ansatz / Ist |
|-------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------|
|                                                       | 2009                      | 2010                                                         | 2010                                     | 2010                       |
| 1                                                     | 2                         | 3                                                            | 4                                        | 5                          |
| 1 Steuern und Ähnliche Abgaben                        | 1.958.849,26              | 3.998.810,80                                                 | 3.992.480,42                             | -6.330,38                  |
| 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen                  | 169.250.951,95            | 181.019.220,63                                               | 176.214.307,22                           | -4.804.913,41              |
| 3 Sonstige Transfererträge                            | 8.137.571,83              | 8.624.053,21                                                 | 9.428.879,52                             | 804.826,31                 |
| 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.                | 27.844.874,76             | 26.720.127,50                                                | 26.597.739,52                            | -122.387,98                |
| 5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte                 | 2.589.598,40              | 2.450.764,00                                                 | 2.872.713,82                             | 421.949,82                 |
| 6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen                | 14.819.988,00             | 12.831.824,97                                                | 11.964.869,35                            | -866.955,62                |
| 7 Sonstige ordentliche Erträge                        | 4.870.850,81              | 5.524.212,38                                                 | 3.500.631,62                             | -2.023.580,76              |
| 8 Aktivierte Eigenleistungen                          | 145.397,81                | 90.000,00                                                    | 320.572,19                               | 230.572,19                 |
| 9 Bestandsveränderungen                               | 0,00                      | 0,00                                                         | 0,00                                     | 0,00                       |
| <b>10 Ordentliche Erträge</b>                         | <b>229.618.082,82</b>     | <b>241.259.013,49</b>                                        | <b>234.892.193,66</b>                    | <b>-6.366.819,83</b>       |
| 11 Personalaufwendungen                               | -32.065.268,22            | -34.242.536,85                                               | -33.865.691,68                           | 376.845,17                 |
| 12 Versorgungsaufwendungen                            | -6.439.941,00             | -5.129.164,00                                                | -5.339.876,75                            | -210.712,75                |
| 13 Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen                | -33.451.694,50            | -34.644.651,49                                               | -31.218.131,29                           | 3.426.520,20               |
| 14 Bilanzielle Abschreibungen                         | -7.643.929,07             | -6.396.480,50                                                | -8.491.902,82                            | -2.095.422,32              |
| 15 Transferaufwendungen                               | -106.577.903,76           | -118.867.330,60                                              | -114.770.428,43                          | 4.096.902,17               |
| 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen                  | -42.518.839,27            | -44.277.157,77                                               | -44.594.529,93                           | -317.372,16                |
| <b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>                    | <b>-228.697.575,82</b>    | <b>-243.557.321,21</b>                                       | <b>-238.280.560,90</b>                   | <b>5.276.760,31</b>        |
| <b>18 ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b> | <b>920.507,00</b>         | <b>-2.298.307,72</b>                                         | <b>-3.388.367,24</b>                     | <b>-1.090.059,52</b>       |
| 19 Finanzerträge                                      | 5.464.262,01              | 3.658.907,72                                                 | 3.776.390,87                             | 117.483,15                 |
| 20 Zinsen und sonstige Aufwendungen                   | -662.474,50               | -1.360.600,00                                                | -665.584,86                              | 695.015,14                 |
| <b>21 FINANZERGEBNIS</b>                              | <b>4.801.787,51</b>       | <b>2.298.307,72</b>                                          | <b>3.110.806,01</b>                      | <b>812.498,29</b>          |
| <b>22 ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>                       | <b>5.722.294,51</b>       | <b>0,00</b>                                                  | <b>-277.561,23</b>                       | <b>-277.561,23</b>         |
| 23 Außerordentliche Erträge                           | 272.036,60                | 0,00                                                         | 38.915,16                                | 38.915,16                  |
| 24 Außerordentliche Aufwendungen                      | -53.941,97                | 0,00                                                         | -13.185,88                               | -13.185,88                 |
| <b>25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>                  | <b>218.094,63</b>         | <b>0,00</b>                                                  | <b>25.729,28</b>                         | <b>25.729,28</b>           |
| <b>26 JAHRESERGEBNIS</b>                              | <b>5.940.389,14</b>       | <b>0,00</b>                                                  | <b>-251.831,95</b>                       | <b>-251.831,95</b>         |

**Die Finanzrechnung**

|                                                  | Ergebnis des Vorjahres | Vorgesetzter Ansatz des Haushaltsjahres | Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres | Vergleich: Ansatz / Ist |
|--------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
|                                                  | 2009                   | 2010                                    | 2010                             | 2010                    |
| 1                                                | 2                      | 3                                       | 4                                | 5                       |
| 1 Steuern und ähnliche Abgaben                   | 1.952.547,76           | 3.998.810,80                            | 3.981.965,51                     | -16.845,29              |
| 2 Zuwendungen und allg. Umlagen                  | 168.185.315,26         | 177.632.069,63                          | 174.642.101,85                   | -2.989.967,78           |
| 3 Sonstige Transfereinzahlungen                  | 6.771.509,20           | 6.406.386,20                            | 7.548.962,42                     | 1.142.576,22            |
| 4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte          | 27.078.029,93          | 24.948.427,50                           | 25.231.291,25                    | 282.863,75              |
| 5 Privatrechtliche Leistungsentgelte             | 2.478.133,87           | 2.450.764,00                            | 2.908.154,43                     | 457.390,43              |
| 6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen              | 13.983.210,64          | 12.573.021,11                           | 11.498.514,42                    | -1.074.506,69           |
| 7 Sonstige Einzahlungen                          | 4.944.881,50           | 1.226.635,61                            | 2.162.560,69                     | 935.925,08              |
| 8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen           | 5.343.489,41           | 3.658.907,72                            | 3.655.002,42                     | -3.905,30               |
| <b>9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>     | <b>230.737.117,57</b>  | <b>232.895.022,57</b>                   | <b>231.628.552,99</b>            | <b>-1.266.469,58</b>    |
| 10 Personalauszahlungen                          | -30.692.184,90         | -32.201.147,25                          | -31.832.597,41                   | 368.549,84              |
| 11 Versorgungsauszahlungen                       | -4.409.106,00          | -4.100.000,00                           | -4.325.782,75                    | -225.782,75             |
| 12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen           | -30.977.299,81         | -33.766.041,22                          | -30.136.751,72                   | 3.629.289,50            |
| 13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen           | -606.460,19            | -977.492,92                             | -590.639,29                      | 386.853,63              |
| 14 Transferauszahlungen                          | -106.828.608,72        | -118.349.661,08                         | -113.135.918,45                  | 5.213.742,63            |
| 15 Sonstige Auszahlungen                         | -43.369.662,14         | -41.513.730,27                          | -38.140.477,55                   | 3.373.252,72            |
| <b>16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>    | <b>-216.883.321,76</b> | <b>-230.908.072,74</b>                  | <b>-218.162.167,17</b>           | <b>12.745.905,57</b>    |
| <b>17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT</b>    | <b>13.853.795,81</b>   | <b>1.986.949,83</b>                     | <b>13.466.385,82</b>             | <b>11.479.435,99</b>    |
| 18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.           | 3.916.274,79           | 11.135.950,00                           | 8.190.172,26                     | -2.945.777,74           |
| 19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen               | 1.684.051,01           | 479.938,58                              | 333.296,75                       | -146.641,83             |
| 20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen          | 12.514,61              | 0,00                                    | 0,00                             | 0,00                    |
| 21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten                | 0,00                   | 0,00                                    | 0,00                             | 0,00                    |
| 22 Sonst. Investitionseinzahlungen               | 41.152,04              | 57.000,00                               | 102.015,23                       | 45.015,23               |
| <b>23 Einz. a. Investitionstätigkeit</b>         | <b>5.653.992,45</b>    | <b>11.672.888,58</b>                    | <b>8.625.484,24</b>              | <b>-3.047.404,34</b>    |
| 24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken            | -762.320,79            | -1.116.924,50                           | -573.091,47                      | 543.833,03              |
| 25 Ausz. f. Baumaßnahmen                         | -3.924.967,02          | -17.494.288,29                          | -7.743.717,07                    | 9.750.571,22            |
| 26 Ausz. f. d. Erwerb von Anlagevermögen         | -3.137.647,87          | -5.561.358,32                           | -2.470.491,73                    | 3.090.866,59            |
| 27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen           | 0,00                   | -30.000,00                              | -17.500,00                       | 12.500,00               |
| 28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen            | 0,00                   | 0,00                                    | 0,00                             | 0,00                    |
| 29 Sonstige Investitionsauszahlungen             | -40.903,36             | -72.600,00                              | -46.016,28                       | 26.583,72               |
| <b>30 Ausz. a. Investitionstätigkeit</b>         | <b>-7.865.839,04</b>   | <b>-24.275.171,11</b>                   | <b>-10.850.816,55</b>            | <b>13.424.354,56</b>    |
| <b>31 SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT</b>        | <b>-2.211.846,59</b>   | <b>-12.602.282,53</b>                   | <b>-2.225.332,31</b>             | <b>10.376.950,22</b>    |
| <b>32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS /-FEHLBETRAG</b>    | <b>11.641.949,22</b>   | <b>-10.615.332,70</b>                   | <b>11.241.053,51</b>             | <b>21.856.386,21</b>    |
| 33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen            | 13.333,92              | 5.878.010,00                            | 13.992,92                        | -5.864.017,08           |
| 34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.         | 0,00                   | 1.720.000,00                            | 0,00                             | -1.720.000,00           |
| 35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen              | -866.635,15            | -723.114,85                             | -556.991,77                      | 166.123,08              |
| 36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätssich.        | 0,00                   | 0,00                                    | 0,00                             | 0,00                    |
| <b>37 SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b>       | <b>-853.301,23</b>     | <b>6.874.895,15</b>                     | <b>-542.998,85</b>               | <b>-7.417.894,00</b>    |
| <b>38 ÄND. D. BEST. A. EIGENEN FINANZMITTELN</b> | <b>10.788.647,99</b>   | <b>-3.740.437,55</b>                    | <b>10.698.054,66</b>             | <b>14.438.492,21</b>    |
| 39 Anfangsbestand an Finanzmitteln               | 16.086.166,85          | 26.521.654,94                           | 27.015.621,89                    | ./.                     |
| 40 Bestand an fremden Finanzmitteln              | -353.159,90            | -353.159,90                             | -304.583,42                      | ./.                     |
| <b>41 LIQUIDE MITTEL</b>                         | <b>26.521.654,94</b>   | <b>22.428.057,49</b>                    | <b>37.409.093,13</b>             | <b>11.240.597,04</b>    |

Schlussbilanz des Kreises Heinsberg zum 31.12.2010

|                                                                                | Stand<br>31.12.2010<br>€ | Stand<br>31.12.2009<br>€ |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>AKTIVA</b>                                                                  |                          |                          |
| <b>1. Anlagevermögen</b>                                                       |                          |                          |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände                                          | 570.808                  | 531.005                  |
| 1.2 Sachanlagen                                                                |                          |                          |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                      |                          |                          |
| 1.2.1.1 Grünflächen                                                            | 320.483                  | 299.382                  |
| 1.2.1.2 Ackerland                                                              | 4.783.274                | 4.726.436                |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten                                                          | 1.365.043                | 1.365.043                |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke                                         | 152.834                  | 152.834                  |
|                                                                                | <u>6.621.633</u>         | <u>6.543.694</u>         |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte                        |                          |                          |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen                                        | 0                        | 0                        |
| 1.2.2.2 Schulen                                                                | 93.548.861               | 94.278.039               |
| 1.2.2.3 Wohnbauten                                                             | 38.825                   | 40.191                   |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude                       | 47.377.180               | 48.282.510               |
|                                                                                | <u>140.964.866</u>       | <u>142.600.740</u>       |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen                                                    |                          |                          |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens                             | 7.220.412                | 6.995.530                |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel                                                     | 2.181.653                | 2.236.883                |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen              | 0                        | 0                        |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen                         | 236.100                  | 247.971                  |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten               | 43.759.866               | 46.599.895               |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauteile des Infrastrukturvermögens                           | 1.366.425                | 466.752                  |
|                                                                                | <u>54.764.457</u>        | <u>56.547.031</u>        |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden                                       | 3.483                    | 4.645                    |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                                        | 848.297                  | 844.264                  |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge                              | 4.060.684                | 2.424.240                |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                                       | 4.232.700                | 3.835.904                |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                                   | 6.959.150                | 2.481.983                |
|                                                                                | <u>218.455.269</u>       | <u>215.282.501</u>       |
| 1.3 Finanzanlagen                                                              |                          |                          |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen                                       | 45.491.000               | 45.491.000               |
| 1.3.2 Beteiligungen                                                            | 6.617.915                | 6.600.415                |
| 1.3.3 Sondervermögen                                                           | 0                        | 0                        |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens                                          | 1.057.073                | 1.057.073                |
| 1.3.5 Ausleihungen                                                             |                          |                          |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen                                              | 0                        | 0                        |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen                                                       | 0                        | 0                        |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen                                                      | 0                        | 0                        |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen                                                  | 3.912.568                | 4.243.975                |
|                                                                                | <u>3.912.568</u>         | <u>4.243.975</u>         |
|                                                                                | <u>57.078.556</u>        | <u>57.392.464</u>        |
|                                                                                | <u>276.104.633</u>       | <u>273.205.970</u>       |
| <b>2. Umlaufvermögen</b>                                                       |                          |                          |
| 2.1 Vorräte                                                                    |                          |                          |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren                                   | 147.101                  | 147.101                  |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen                                                   | 0                        | 0                        |
|                                                                                | <u>147.101</u>           | <u>147.101</u>           |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                              |                          |                          |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen |                          |                          |
| 2.2.1.1 Gebühren                                                               | 2.761.075                | 2.436.571                |
| 2.2.1.2 Beiträge                                                               | 64.216                   | 218.431                  |
| 2.2.1.3 Steuern                                                                | 4.753                    | 39.488                   |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen                                     | 2.046.563                | 1.386.145                |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                             | 3.862.379                | 4.127.787                |
|                                                                                | <u>8.738.986</u>         | <u>8.208.422</u>         |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen                                             |                          |                          |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich                                         | 568.896                  | 750.494                  |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich                                     | 66.940                   | 54.889                   |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen                                           | 0                        | 2.516                    |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen                                                    | 130.000                  | 1.027                    |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen                                                   | 0                        | 0                        |
|                                                                                | <u>765.836</u>           | <u>808.926</u>           |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände                                            | <u>3.476.117</u>         | <u>799.160</u>           |
|                                                                                | <u>12.980.738</u>        | <u>9.816.508</u>         |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens                                            | 0                        | 0                        |
| 2.4 Liquide Mittel                                                             | 34.745.028               | 27.015.622               |
|                                                                                | <u>47.672.868</u>        | <u>36.979.231</u>        |
| <b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>                                           | 10.802.684               | 11.535.365               |
| <b>SUMME AKTIVA</b>                                                            | <u>334.780.185</u>       | <u>321.720.565</u>       |

|                                                                                      | Stand<br>31.12.2010<br>€ | Stand<br>31.12.2009<br>€ |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>PASSIVA</b>                                                                       |                          |                          |
| <b>1. Eigenkapital</b>                                                               |                          |                          |
| 1.1 Allgemeine Rücklage                                                              | 49.453.203               | 43.533.967               |
| 1.2 Sonderrücklagen                                                                  |                          |                          |
| 1.2.1 Deckungsrücklage                                                               | 491.258                  | 345.104                  |
|                                                                                      | <u>491.258</u>           | <u>345.104</u>           |
| 1.3 Ausgleichsrücklage                                                               | 21.995.825               | 21.933.325               |
| 1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag                                               | -251.832                 | 5.940.389                |
|                                                                                      | <u>71.688.454</u>        | <u>71.752.785</u>        |
| <b>2. Sonderposten</b>                                                               |                          |                          |
| 2.1 für Zuwendungen                                                                  | 68.208.264               | 67.669.214               |
| 2.2 für Beiträge                                                                     | 0                        | 0                        |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich                                                       | 4.667.400                | 3.954.242                |
| 2.4 Sonstige Sonderposten                                                            | 2.977.108                | 1.345.026                |
|                                                                                      | <u>75.852.773</u>        | <u>72.968.482</u>        |
| <b>3. Rückstellungen</b>                                                             |                          |                          |
| 3.1 Pensionsrückstellungen                                                           | 91.222.996               | 89.316.645               |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten                                        | 51.117.190               | 52.787.415               |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen                                                    | 53.400                   | 198.468                  |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen                                                          | 9.433.941                | 7.372.312                |
|                                                                                      | <u>151.827.527</u>       | <u>149.674.840</u>       |
| <b>4. Verbindlichkeiten</b>                                                          |                          |                          |
| 4.1 Anleihen                                                                         | 0                        | 0                        |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen                                 |                          |                          |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen                                                    | 0                        | 0                        |
| 4.2.2 von Beteiligungen                                                              | 0                        | 0                        |
| 4.2.3 von Sondervermögen                                                             | 0                        | 0                        |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich                                                       | 0                        | 0                        |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt                                                       | 14.330.559               | 14.887.550               |
|                                                                                      | <u>14.330.559</u>        | <u>14.887.550</u>        |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung                          | 0                        | 0                        |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0                        | 0                        |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                 | 3.537.952                | 3.082.370                |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen                                         | 5.269.154                | 2.610.326                |
| 4.7 erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen                                            | 312.951                  | 225.611                  |
| 4.8 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten                                           | 5.461.770                | 1.046.240                |
| 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten                                                       | 1.094.630                | 1.579.957                |
|                                                                                      | <u>30.007.015</u>        | <u>23.432.055</u>        |
| <b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>                                                | 5.404.416                | 3.892.403                |
| <b>SUMME PASSIVA</b>                                                                 | <u>334.780.185</u>       | <u>321.720.565</u>       |

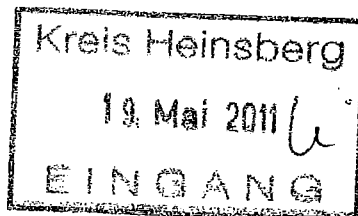
**FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN****Taxi-Mietwagen e.V.**

Siemensstr. 1 40789 Monheim Tel. 02173/9599-0 Fax 02173/9599-25

E-Mail: [info@FP-Nordrhein.de](mailto:info@FP-Nordrhein.de) <http://www.eurotaximesse.de>

Landrat des Kreises  
Heinsberg  
Straßenverkehrsamt  
Herrn Kauh  
Postfach

52523 Heinsberg



Go-mr/18.05.2011

**Änderung des Taxitarifes für den Kreis Heinsberg**

Sehr geehrter Herr Kauh

der derzeit gültige Taxitarif gilt seit dem 01.11.2008 und basiert auf einem Antrag vom Januar 2008. Unsere Mitgliedsunternehmen haben uns im Rahmen einer Mitgliederversammlung und einer Befragung beauftragt, folgenden Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes zu stellen:

- |                                                                                                  |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundgebühr                                                                                   | 2,80 Euro |
| 2. a) Wegstreckenentgelt<br>werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr pro km                               | 1,70 Euro |
| b) Wegstreckenentgelt<br>werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an<br>Sonn- und Feiertagen pro km | 1,80 Euro |
| 3. Zuschlag für Großraumtaxi                                                                     | 6,00 Euro |
| 4. Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde berechnet.                                        |           |

**Begründung:**

Seit dem letzten Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes sind mehr als 3 Jahre vergangen. Inzwischen gab es erhebliche Preissteigerungen für den Fahrzeugkauf sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen. Auch die Gebühren für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen sind um mehr als 20% und die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherungen um mehr als 10% gestiegen. Dabei muss man berücksichtigen, dass sich die Preise für die Haftpflichtversicherung bei einem Beitragssatz von 100% jährlich auf ca. € 3.500,- belaufen, in der Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung von

€ 300,-- auf ca. € 2.500,---. Diese Beitragssätze betragen ein vielfaches gegenüber Privatfahrzeugen. Hinzu kommt, dass kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten an den modernen Fahrzeugen immer seltener von den Unternehmern oder ihren Mitarbeitern/innen selbst durchgeführt werden können. Einige Fahrzeugtypen müssen sogar für die Auswechslung von Birnchen der Blink- bzw. Beleuchtungsanlage in die Werkstatt. Die Beiträge der Unternehmer zur seinerzeitigen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen – seit dem 01.01.2010 Berufsgenossenschaft für Verkehr und Logistik – sind ebenfalls in der Zeit mehrfach erhöht worden, eine weitere Erhöhung ergibt sich seit 01. Januar 2011 wegen der Einführung eines neuen Gefahrenstarifes. Wenn man weiterhin berücksichtigt, dass zum 01.01.2011 Erhöhungen der Beiträge zur Krankenversicherung erfolgt sind, die sowohl Unternehmer als auch deren Arbeitnehmer treffen, dann sind die derzeit gültigen Entgelte nicht ausreichend. Letztendlich sind auch die Lebenshaltungskosten der Unternehmer und ihrer Beschäftigten durch die allgemeinen Preissteigerungsraten gestiegen. Da im Taxigewerbe insgesamt und auch in Ihrem Bezirk die Beschäftigten sehr häufig prozentual nach den Fahrgeldeinnahmen bezahlt werden, würde eine Steigerung der Fahrpreise auch zu einer Erhöhung des Arbeitnehmerentgeltes führen. Dies ist um so notwendiger, um auch in Zukunft Fahrpersonal beschäftigen zu können, dass die notwendige Servicebereitschaft den Kunden gegenüber an den Tag legt. Außerdem muss verhindert werden, dass die selbstfahrenden Unternehmer und das beschäftigte Fahrpersonal die ohnehin schon überdurchschnittlichen Arbeitszeiten ausdehnen und damit das Gefährdungspotential im Straßenverkehr erhöhen.

Der Verbraucherpreis für den im Taxigewerbe üblicherweise eingesetzten Dieselmotorkraftstoff hat in den ersten Monaten 2011 sehr häufig in der Spitze € 1,49 pro Liter erreicht, was sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Aufgrund der instabilen Lage in einigen Förderländern der Opec ist nicht auszuschließen, dass diese Höchstmarken noch überschritten werden.

Gegenüber den vorstehend aufgeführten Kostensteigerungen hat das Taxigewerbe in den letzten Jahren rückläufige Beförderungsleistungen zu verzeichnen gehabt. Dies gilt ganz besonders für die Jahre 2008 und 2009, als sich die Wirtschaftskrise nicht unerheblich auf die Nachfrage nach Taxidienstleistungen ausgewirkt hat. Erfreulicherweise ist es nicht so schlimm geworden, wie anfangs zu befürchten war, dennoch hat jeder einzelne Unternehmer Einbußen bei der Anzahl der Fahrten und auch bei den Umsätzen hinnehmen müssen.

Wir bitten daher, den derzeit gültigen Taxitarif für den Kreis Heinsberg auf die vorstehenden Beträge zu erhöhen. Nach § 39 Abs. 2

Personenbeförderungsgesetz hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Das seinerzeitige Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass vom 02.02.1994 – Aktenzeichen II. c 4-38-11/6 – festgelegt, dass eine Entscheidung über Tarifierträge in der Regel spätestens nach sechs Monaten erfolgen solle.

Die Firma Linne + Krause hat in Ihrem Gutachten zur wirtschaftlichen Situation im Taxigewerbe im Kreis Heinsberg auf Seite 75 unter anderem ausgeführt, dass der erwirtschaftete Überschuss jedes Taxis im Kreis Heinsberg ein unzureichendes Niveau habe. Auch die Altersvorsorge der Unternehmer sei sehr problematisch.

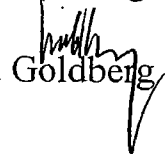
Auf Seite 81 führt der Gutachter aus, dass alleine ein Nachholbedarf von annähernd 10% sowohl beim Grundpreis als auch beim Kilometerentgelt zu erkennen sei. Berücksichtigt man, dass zwischen Beginn der Erstellung des Gutachtens und Veröffentlichung ein erheblicher Zeitraum vergangen ist, so ist die beantragte Erhöhung mehr als angemessen.

Außerdem muss auch Berücksichtigung finden, dass der Aachener Verkehrsverbund in der Zeit seit dem letzten Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes mehrfach seine Preise erhöht hat, wobei die politischen Gremien diesen Tarifierhöhungen problemlos zugestimmt haben. Berücksichtigt man, dass der Verkehrsverbund in Millionenhöhe subventioniert wird und die Taxiunternehmen ohne jegliche Subventionen auskommen müssen, so zeigen auch die AAV Erhöhungen, die auf gleichen Erhöhungstatbeständen beruhen, dass eine Erhöhung dringend notwendig ist.

Selbstverständlich stehen wir nach telefonischer Terminabsprache gern für ein Erörterungsgespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN Taxi-  
Mietwagen e.V.

  
Goldberg

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen<br/>im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg</p> <p style="text-align: center;">(Taxentarif)</p> <p style="text-align: center;">vom 16.09.2008</p> <p>Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 16.09.2008 folgende Verordnung erlassen:</p> | <p style="text-align: center;"><b>VERORDNUNG</b></p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen<br/>im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg</p> <p style="text-align: center;">(Taxentarif)</p> <p style="text-align: center;">vom 29.09.2011</p> <p>Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Verordnung erlassen:</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).</p> <p>(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).</p> <p>(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| <p>§ 2<br/>Berechnung des Fahrpreises</p> <p>(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:</p> <p>a) Grundpreis</p> <p>- einschließlich einer Wegstrecke von 71,43 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr</p> <p>- einschließlich einer Wegstrecke von 66,66 Metern bzw. einer Wartezeit von 14,40 Sekunden an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen</p> <p>b) Wegstreckenentgelt</p> <p>- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr je km (für jeweils weitere 71,43 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR)</p> <p>- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km (für jeweils weitere 66,66 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR)</p> <p>c) Wartezeiten</p> <p>Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände der Taxe während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 14,40 Sekunden berechnet.</p> <p>Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 25,00 EUR</p> | <p>§ 2<br/>Berechnung des Fahrpreises</p> <p>(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:</p> <p>a) Grundpreis</p> <p>- einschließlich einer Wegstrecke von 2 Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit von 5 Minuten im Grundpreis enthalten.</p> <p>b) Wegstreckenentgelt</p> <p>- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr je km (für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR)</p> <p>- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km (für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR)</p> <p>c) Wartezeiten</p> <p>Diese sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 13,33 Sekunden berechnet.</p> <p>Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 27,00 EUR</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2,40 EUR</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>5,00 EUR</p> <p>1,60 EUR</p> <p>1,70 EUR</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>d) <u>Großraumtaxen</u></p> <p>Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von <u>5,40 EUR</u></p> <p>(2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</p> <p>(3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.</p> <p>(4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer der Taxe für eine vergebliche Anfahrt den doppelten Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.</p>                                                                                                                                                                                                       | <p>d) <u>Einsatz spezieller Fahrzeuge</u></p> <p>Bei Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs (z. B. Großraumtaxi - PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von <u>6.00 EUR</u></p> <p>(2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</p> <p>(3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.</p> <p>(4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer <u>des Taxis</u> für eine vergebliche Anfahrt den <u>einfachen</u> Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.</p>                                                                                                                                                                                |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Fahrpreisanzeiger</b></p> <p>Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Quittung</b></p> <p>Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. der Taxe, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Fahrpreisanzeiger</b></p> <p>Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Quittung</b></p> <p>Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Hinweise auf Tarif</b></p> <p>(1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.</p> <p>(2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.</p>                                                                                                                               | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Hinweise auf Tarif</b></p> <p>(1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.</p> <p>(2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.</p>                                                                                                                               |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.</p>                                                                                                                    | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.</p>                                                                                                                    |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2008 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 08.12.2000 außer Kraft.</p>                                                                                       | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 16.09.2008 außer Kraft.</p>                                                                                       |

| <b>TAXENTARIF<br/>KREIS HEINSBERG</b>                                                                                                           |                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Taxentarif vom 29.09.2011 (Auszug)</b>                                                                                                       | <b>Kreis Heinsberg</b>                |
| <b>Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich!<br/>Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.</b> |                                       |
| <b>Grundgebühr</b>                                                                                                                              | <b>(inkl. 2 km Wegstrecke) 5,00 €</b> |
| <b>Werktagtarif</b><br>werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr                                                                                         | <b>pro km 1,60 €</b>                  |
| <b>Nachtтарif</b><br>werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr, sonn- und feiertags                                                                      | <b>pro km 1,70 €</b>                  |
| <b>Wartezeit</b>                                                                                                                                | <b>je Stunde 27,00 €</b>              |
| <b>Zuschlag besond. Fahrzeug (z. B. Großraumtaxi)</b>                                                                                           | <b>6,00 €</b>                         |
| Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.                                             |                                       |

Abmessungen und Beschriftung des Tarifaufzugs:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Breite insgesamt       | 137 mm  |
| Höhe insgesamt         | 90 mm   |
| Farbe der Schrift      | schwarz |
| Farbe des Untergrundes | gelb    |

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln**

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen - nachfolgend Beteiligte genannt - und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

- (2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B.: Ergotherapie, Podologie etc.).



- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

## § 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

## § 4

- (1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

## § 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

## § 6

- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

| Stadt/Kreis                | Einwohner<br>Stand<br>30. Juni 2010 | Umlage pro Jahr=<br>660,94 Euro je 100.000 Ew |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Bonn                       | 320.535                             | 2.118,55 €                                    |
| Rhein-Sieg Kreis           | 598.650                             | 3.966,72 €                                    |
| Rhein-Erft Kreis           | 469.687                             | 3.064,69 €                                    |
| Rheinisch-Bergischer Kreis | 277.011                             | 1.830,88 €                                    |
| Kreis Heinsberg            | 254.975                             | 1.685,23 €                                    |
| StädteRegion Aachen        | 565.109                             | 3.735,03 €                                    |
| Oberbergischer Kreis       | 281.912                             | 1.863,27 €                                    |
| Leverkusen                 | 160.552                             | 1.061,15 €                                    |
| Kreis Düren                | 268.089                             | 1.771,91 €                                    |
| Kreis Euskirchen           | 191.593                             | 1.266,32 €                                    |
| <b>insgesamt</b>           | <b>3.382.113</b>                    | <b>22.353,75</b>                              |
| nur informell              |                                     |                                               |
| Köln                       | 1.000.660                           | 6.613,77 €                                    |

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o.a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

## § 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 01. Januar 2012, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der



Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den

\_\_\_\_\_, den



Jürgen Rötters  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_



Henriette Reker  
Beigeordnete

\_\_\_\_\_



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zwischen dem Kreis Heinsberg  
und  
der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_  
zur Umsetzung der Schulsozialarbeit  
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes  
(Stand: 01.09.2011)**

Zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ wird gem. §§ 53-61 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18.08.1980 in der zurzeit geltenden Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geschlossen:

**Präambel**

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28, 29 und 77 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, §§ 34 f. des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auch die Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011 einen Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu schließen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik ist und die Ziele

- der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und sowie
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion

verfolgt und die Umsetzung in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen soll.

## **§ 1**

### **Gegenstand**

(1) Aus den dem Kreis Heinsberg zur Verfügung stehenden Bundesmitteln für Schulsozialarbeit (und Mittagessen in Horten) stellt dieser der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ die Mittel für die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes zur Verfügung.

(2) Die Mittel werden der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ zur eigenverantwortlichen Verwendung übertragen. Gleichwohl muss es sich jedoch um zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit handeln. Der Einsatz erfolgt an Schulen in städtischer/gemeindlicher Trägerschaft; eine andere als die vereinbarte Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises.

(3) Die Finanzierungszusage des Kreises gilt ab dem \_\_\_\_\_ (alternativ: „ab Inkrafttreten der Vereinbarung“) und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen der Finanzierungszusage**

Die Finanzierungszusage des Kreises Heinsberg ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Stadt/Gemeinde stellt sozialpädagogische Fachkräfte ein, die über eine adäquate Ausbildung verfügen. Hierzu zählen insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen (FH) oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (FH) oder Inhaber vergleichbarer Studienabschlüsse bzw. Berufsausbildungen. Im Zweifel entscheidet der Kreis vor der Einstellung, ob die Qualifikation ausreichend ist.  
Die Einstellung kann alternativ auch durch einen gemeinnützigen Förderverein/Bildungsträger oder einen Schulzweckverband erfolgen.
- b) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt befristet bis zum 31.12.2013.
- c) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt höchstens in der Vergütungsgruppe S 12 TVöD.

## **§ 3**

### **Mittelbereitstellung durch den Kreis**

(1) Der Kreis Heinsberg stellt die erforderlichen Mittel zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Verfügung. Diese Mittel umfassen die Personalkosten, die Verwaltungsgemeinkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten (einschl. der Sozialversicherung/Anteil des Arbeitgebers) werden individuell auf die Stelleninhaber bezogen im Voraus berechnet; eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeglichen.

(3) Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit einem Betrag von 9.250,00 € je Stelle abgegolten.

(4) Die Sachkosten (eines Büroarbeitsplatzes einschl. der IT-Kosten) werden pauschal mit einem Betrag von 9.650,00 € je Stelle abgegolten.

**§ 4**  
**Mittelverwendung durch die Gemeinde**

(1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ verpflichtet sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Gemeinsamen Runderlasses vom 07.07.2011 zu verwenden und zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen begründet und belegt werden, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und somit prüffähig sind. Sollten sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese Mittel von der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist dem Kreis Heinsberg nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

**§ 5**  
**Laufzeit**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2013 geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**Für den Kreis Heinsberg**

**Für die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_**

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Pusch  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Machat  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

\_\_\_\_\_  
*Name*  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
*Name*  
*Dienstbezeichnung*



CHRISTLICHE DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS  
Fraktion im Kreistag Heinsberg



CDU-Kreistagsfraktion · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Frau Sofia Tillmanns  
Zum Wassergut 19

Geschäftsstelle: Zimmer 117  
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10  
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15  
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 01.06.2011

52511 Geilenkirchen

z. K.:

SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE  
FDP-Fraktion  
Fraktion UB-UWG  
Fraktion Die Linke

**Antrag gemäß § 5 GeschäftsO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses; Verwendung 1 Mio. € Überschuss Verkehrsverlust 2010 Kreiswerke; Entlastung der kreisangehörigen Kommunen**

Sehr geehrte Frau Tillmanns,

wie jüngst in den Gremien der West und der Kreiswerke Heinsberg GmbH mitgeteilt wurde, ist aufgrund von Einmaleffekten erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 der West bekannt geworden, dass der ÖPNV-Verlust rund 1 Mio. € geringer ausfallen wird, als für die Haushaltsplanung 2011 des Kreises Heinsberg angenommen werden konnte.

Für den Kreishaushalt hat sich hieraus eine entsprechende Verbesserung ergeben. Die CDU-Kreistagsfraktion ist der Auffassung, dass dies an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht werden sollte.

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt daher in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses wie folgt zu **beschließen**:

**Die Reduzierung des Verkehrsverlustes im Jahre 2010 um betragsmäßig 1 Mio. € wird zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen an diese weitergereicht. Die Abwicklung soll im Wege des Verzichts auf einen Teil der Kreisumlage bei der nächsten anstehenden Rate nach der Relation der Umlagegrundlagen erfolgen.**

Vorsitzender: Norbert Reyans · Kleinwehnhagen 14 · 52538 Selfkant  
1. stellv. Vors.: Erwin Dahlmanns · Freihof 3 · 52538 Gangelt  
2. stellv. Vors.: Harald Schlößer · Am Liesenfeld 9a · 41812 Erkelenz

Geschäftsführer: RA Martin Kliemt · Valkenburger Str. 45 · 52525 Heinsberg  
Bankverbindung: Kreissparkasse Heinsberg · Kto.-Nr.: 200 04 04  
(BLZ:312 512 20)

Darüber hinaus erklärt die CDU-Fraktion bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass der Kreis etwaig eingehende Nachzahlungen des Landes wegen Wohngelderstattungen auch in diesem Jahr ebenfalls den Kommunen zukommen lassen sollte, um diese zu entlasten.

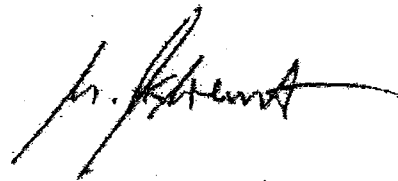
Diese Nachzahlung ist sehr wahrscheinlich; bereits in seiner Rede zur Einbringung des Kreishaushalts 2011 führte der Landrat aus: „In der Folge rechne ich dann auch für die Jahre ab 2010 abhängig von den Aufwendungen mit höheren Erträgen aus der Wohngeldverteilung“. Weiter hieß es dort: „Es wäre im Sinne unseres bisherigen Vorgehens wünschenswert, wenn wir in den anstehenden Beratungen in den Fraktionen Einvernehmen darüber erzielen könnten, dass wir evtl. Verbesserungen, wenn die übrige Haushaltslage dies zulässt, an die Kommunen weiterleiten.“

Wir gehen daher davon aus, dass diese Vorgehensweise zu Gunsten unserer kreisangehörigen Kommunen auch Fraktionen übergreifende Zustimmung findet.

für die CDU-Kreistagsfraktion



Norbert Reyans  
Fraktionsvorsitzender



Martin Kliemt  
Geschäftsführer